

dere Ostblockstaaten) und säumige Beitragsentrichtung ist ein Defizit von insgesamt 265,4 Mill. Dollar aufgelaufen; die Lage ist somit nur geringfügig günstiger als vor zwei Jahren. Diese Frage wird erneut auf der Tagesordnung der 39. Generalversammlung stehen. Es muß abgewartet werden, ob dieses Problem dauerhaft gelöst werden kann, solange die osteuropäischen Staaten sich an den Kosten laufender friedenssichernder Operationen (Libanon, Golanhöhen) trotz gültiger Haushaltsbeschlüsse nicht beteiligen. *Michael von Harpe* □

## Rechtsfragen

### Völkerrechtskommission: Umfangreiche Arbeitsprogramm — Erhaltung der natürlichen Umwelt tritt in den Vordergrund (9)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1982 S.178f. fort.)

Die 35. Tagung der Völkerrechtskommission (3.5.–22.7.1983 in Genf) wurde im Gegensatz zu der Session des Jahres 1982 nicht von einem dominierenden Thema geprägt. Vorangetrieben wurden die Kodifikationsbestrebungen vielmehr auf den verschiedensten Gebieten des Völkerrechts. Diese Verfahrensweise gestattet zwar der Kommission, eine Vielzahl von Themen zu behandeln. Darunter leidet aber nach dem Bekunden der Mitglieder die Intensität der Diskussion in den einzelnen Bereichen, so daß Überlegungen angestellt wurden, sich wie im Vorjahr auf einzelne Komplexe zu konzentrieren und so im Rahmen einer mehrjährigen Planung eine bessere Vorbereitung der einzelnen Tagungen zu erreichen.

*Entwurf für einen Kodex zur Erfassung von Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit:* Dieser Komplex gehört zu den ältesten Vorhaben der Kommission. Auf der ersten Tagung überhaupt wurde — angeregt durch das Nürnberger Verfahren — die weitere Kodifizierung für notwendig erachtet. Erst in jüngster Zeit aber wurden die Arbeiten an dem Entwurf erneut aufgenommen; die 1982 eingesetzte Arbeitsgruppe legte nun einen ersten Bericht vor. Die Debatte konzentrierte sich darauf, welche Taten einbezogen werden sollen und an welche Völkerrechtssubjekte sich der Entwurf wenden soll, mit welcher Methode die Taten erfaßt werden sollen und wie etwaige Verstöße durch Strafen geahndet werden können.

*Staatenimmunität:* Die Kommission diskutierte insbesondere die im fünften Bericht des Berichterstatters enthaltenen Entwürfe zu den Artikeln 13 (Arbeitsverträge), 14 (Personen- und Sachschäden) und 15 (Eigentum, Besitz und Nutzung von beweglichen und unbeweglichen Gütern). Der von der Völkerrechtskommission eingehend diskutierte Entwurf des Art. 13 soll es einem Staat verwehren, sich in arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen mit einem Arbeitnehmer aus einem anderen Land auf die Staatenimmunität zu berufen. Dieser Entwurf wurde ebenso an den Reaktionsausschuß verwiesen wie der Entwurf zu Art. 14, der eine weitere Ausnahme von der Staatenimmunität für den Fall von persönlichen Verletzungen oder Eigentumsbeschädigungen von Angehörigen ei-

nes fremden Staates vorsieht. Der Entwurf des Art. 15 schließlich schließt die Berufung auf die Staatenimmunität in Gerichtsverfahren aus, die sich aus dinglichen Ansprüchen in einem anderen Staat ergeben. Als Grundlage wurde die ausschließliche Kompetenz des Forumstaates genannt, Rechtsfragen zu entscheiden, die Immobilien in seinem Territorium betreffen, bzw. widersprechende Eigentumsansprüche von den Gerichten des Forumstaates klären zu lassen. Der Entwurf des Art. 15 wurde auf Vorschlag des Redaktionsausschusses gebilligt.

*Staatenverantwortlichkeit:* Auf der Grundlage des vierten Berichts ihres Berichterstatters zu diesem Thema setzte die Kommission ihre Beratungen an dem Teil II des Entwurfs fort und beriet insbesondere die ihr vorgelegten Entwürfe zu vier Artikeln zu den Rechtsfolgen eines in Teil I beschriebenen Völkerrechtsverstoßes eines Staates. Die vier Artikel wurden vorläufig angenommen. Ein in Erwägung gezogener Teil III könnte Bestimmungen über die praktischen Möglichkeiten der Durchsetzung der materiellen Regeln sowie über ein Streitschlichtungsverfahren beinhalten. Ein Hauptpunkt in der Diskussion war das Verhältnis zu dem Komplex ›Vergehen gegen Frieden und Sicherheit‹, wobei — bei aller sachlicher Nähe beider Komplexe — sich als Abgrenzungskriterium der Adressatenkreis anbietet: hier der Staat, dort eine natürliche Person. Ein weiterer Diskussionspunkt war die Frage, welche Rechtsnatur die von der Kommission angestrebte Kodifikation haben soll: eine verbindliche Konvention, eine bloße Richtlinie für staatliches Verhalten oder (als Zwischenlösung) eine Konvention, die dann zur Anwendung kommt, wenn im Streitfall über ein Fehlverhalten die Frage im Rahmen eines internationalen Streitschlichtungsverfahrens behandelt wird. Unterschiedliche Ansichten bestanden schließlich in dem Punkt, ob neben Völkerrechtsverstößen mit universellem Charakter auch das Fehlverhalten aus zweiseitigen Beziehungen einbezogen werden und in welcher Reihenfolge über sie und die rechtlichen Konsequenzen diskutiert werden sollte. Die Ansichten über den Inhalt und die Reichweite der materiellen Regelungen für die Rechtsfolgen von Völkerrechtsverstößen liegen insbesondere angesichts der Zweifel über das letztlich erstrebte Ziel noch weit auseinander.

*Diplomatische Post und diplomatisches Gepäck:* Von den im letzten Jahr an den Redaktionsausschuß überwiesenen 14 Artikeln nahm bei der diesjährigen Sitzung die Kommission die ersten acht Artikel vorläufig an. Der der Kommission vorliegende vierte Bericht des Berichterstatters enthält einen Vorschlag für das gesamte Kodifikationsvorhaben. Aus Zeitgründen wurden nur die ersten zwei Abschnitte des Berichts besprochen.

*Nichtschiffahrtliche Nutzung internationaler Wasserwege:* Grundlage der Diskussion hierüber war der erste Bericht des neuen Berichterstatters. Dieser Bericht konnte auf den Arbeiten der Kommission, die in den vergangenen Jahren geleistet wurden, aufbauen und enthielt einen vollständigen Entwurf für eine Konvention, bestehend aus 39 Artikeln in sechs Kapiteln. Gleichzeitig wurde der Kommission eine schriftliche Anmerkung über den Entwurf für Verhaltensrichtlinien für Staaten im Bereich des Umweltschutzes für die Erhaltung und sinnvolle Nutzung natürli-

cher Reichtümer von zwei oder mehr Staaten vorgelegt. Bei der Diskussion bestand Einigkeit darin, daß die angestrebte Kodifikation ein Rahmenabkommen darstellen sollte. Dieses Rahmenabkommen soll genügend Raum bieten für die Anpassung seiner rechtlichen Ausgestaltung an die jeweiligen natürlichen Gegebenheiten in Regionalabkommen. Dabei müßten die grundlegenden Bestimmungen des Rahmenabkommens als verbindliche rechtliche Standards Berücksichtigung finden. Der Bericht und der in ihm enthaltene Entwurf fanden im wesentlichen Zustimmung. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Diskussion in der Völkerrechtskommission und im 6. Hauptausschuß der Generalversammlung soll der Komplex weiterverfolgt werden.

*Beziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen:* Auf diesem teilweise bereits durch die Wiener Konvention über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen von 1975 abgedeckten Gebiet sind noch der Status, die Privilegien und die Immunität internationaler Organisationen und der für sie tätigen Personen zu behandeln. Bedingt auch durch den Wechsel des Berichterstatters stockt auf diesem Gebiet die Arbeit der Kommission; sie soll allerdings fortgeführt werden.

*Ersatzpflicht für nichtrechtswidrige Verletzungen:* Der Berichterstatter hat die zu diesem Thema 1982 auf der 34. Tagung der Kommission und danach im 6. Hauptausschuß der Generalversammlung geführten intensiven Diskussionen zusammengefaßt. Als Kernpunkt des Vorhabens wird die Verpflichtung der Staaten angesehen, grenzüberschreitende Schädigungen zu verhindern, zu vermindern und etwaige Folgen zu beseitigen. Dabei muß ein Ergebnis weniger mit generellen Verbotsnormen als mit einem gerechten Interessenausgleich angestrebt werden, um die Handlungsfreiheit mit der Freiheit vor grenzüberschreitenden Schädigungen in Einklang zu bringen. Bei diesem Thema besteht innerhalb der Kommission noch ein hohes Maß an Meinungsunterschieden in grundlegenden Fragen.

Insgesamt scheint sich bei den Beratungen der Völkerrechtskommission eine gewisse Schwerpunktverlagerung insofern anzudeuten, als mit dem Abschluß der Beratungen zum Thema der ›Staatenachfolge in anderen Angelegenheiten als Verträgen‹ (vgl. VN 3/1983 S.97f.) das Hauptaugenmerk sich von der Notwendigkeit der Sicherung oder Hervorhebung der Rechte der Entwicklungsländer abgewendet hat und sich nunmehr auf die Erhaltung der natürlichen Umwelt richtet. Deutlich wird dies im Rahmen der Diskussion der Themen ›Staatenverantwortlichkeit‹ und ›Völkerrechtliche Haftung für Schäden aufgrund von Handlungen, die nicht völkerrechtswidrig sind‹ (unter dem Stichwort der Haftung für grenzüberschreitende Schadensereignisse) und insbesondere bei dem Komplex der ›nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserwege‹. Auch im Zusammenhang mit dem ›Entwurf für einen Kodex zur Erfassung von Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit‹ wird die Einbeziehung schwerster Umweltschäden erwogen. Der Kommission könnte damit rechtzeitig ein Schritt zu einem Beitrag zur Lösung eines der drängendsten Zukunftsprobleme gelingen. *Klaus Bockslaff* □